EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2691

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0351/LV

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Poland) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242691.DE

1. MSG 103 IND 2024 0351 LV DE 03-01-2025 02-10-2024 PL COMMS 5.2 03-01-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi, Departament Rynków Rolnych i Transformacji Energetycznej Obszarów Wiejskich,
ul. Wspólna 30, 00-930 Warszawa, tel.: (+48) 22 623 18 45, e-mail: sekretariat.dre@minrol.gov.pl

4. 2024/0351/LV - C51A - Getränke

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Zu dem unter der Nummer 2024/0351/LV notifizierten Entwurf von Bestimmungen zur Änderung des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke nimmt Polen wie folgt Stellung:

Der vorgeschlagene Artikel 71 des Entwurfs, in dem zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke festgelegt sind, stellt ein Handelshemmnis für alkoholische Getränke dar, da alkoholische Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Lettland eingeführt werden, Angaben zum Zutatenverzeichnis und zur Nährwertdeklaration auf dem Etikett tragen müssen. Eine solche Anforderung geht über die Vorschriften hinaus, die derzeit auf EU-Ebene in der Verordnung Nr. 1169/2011 harmonisiert sind. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1169/2011 ist die Angabe des Zutatenverzeichnisses und der Nährwertdeklaration bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent nicht vorgeschrieben. In spezifischen EU-Rechtsvorschriften sind solche Anforderungen in der EU nur für Weine und aromatisierte Weinerzeugnisse einheitlich festgelegt.

Die Kennzeichnung alkoholischer Getränke muss dem Recht des Verbrauchers auf Produktinformation entsprechen. Die Kenntnis sowohl der Zusammensetzung als auch des Energiewerts alkoholischer Getränke soll es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Ernährung besser zu überwachen und eine gesunde Lebensweise zu fördern. Das Ziel des Verbraucherschutzes sollte jedoch auf EU-Ebene verfolgt werden, unter anderem durch harmonisierte Anforderungen für alle Marktteilnehmer, die alkoholische Getränke in Verkehr bringen.

Die Einführung zusätzlicher obligatorischer Informationen auf der Etikettierung alkoholischer Getränke durch Lettland führt zu einer Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung Nr. 1169/2011. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Europäische Kommission verpflichtet hat, ihre Politik zur Bewerbung alkoholischer Getränke zu überprüfen und eine Verpflichtung zur Angabe des Zutatenverzeichnis und der Nährwertangaben auf Etiketten alkoholischer Getränke vor Ende 2022 und gesundheitsbezogener Warnhinweise auf Etiketten alkoholischer Getränke vor Ende 2023 vorzuschlagen. Daher ist es angezeigt, den Legislativvorschlag der Kommission abzuwarten, mit dem in allen Mitgliedstaaten einheitliche

Vorschriften festgelegt werden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu